



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

437
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 28. Oktober 2013

Nummer 43

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

686. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Herstellung einer neuen Leiterseilverschwenkung zwischen zwei Höchst-/Hochspannungsfreileitungen Seite 437
687. Verfahren im Straßenrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die PWC-Anlage Sülztal an der BAB 3 im Bereich Lohmar Seite 438
688. Genehmigungsverfahren der Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG, Zweifaller Straße 150, 52224 Stolberg (UVPG), Bandverzinnungsanlage Seite 438
689. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Eisenwerk Brühl, Kernhochregallager Seite 439
690. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 439

691. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bleibaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 439
692. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Vlattener Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 440
693. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 440

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

694. Verbandsschau nach der Satzung des Wasserverbandes Dickopsbach am 6. November 2013 Seite 441
695. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 441

E Sonstige Mitteilungen

696. Liquidation
h i e r : Brücke der Menschlichkeit e.V. Seite 441

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

686. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Herstellung einer neuen Leiterseilverschwenkung zwischen zwei Höchst-/Hochspannungsfreileitungen

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4-9/13

Köln, den 17. Oktober 2013

Die RWE Power AG betreibt in der StädteRegion Aachen die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft-

Indefeld, Bauleitnummer (Bl.) 0256 sowie die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Zukunft-Siersdorf, Bl. 2368. Ausgehend von Mast Nr. 1 bis zum Mast Nr. 8 wird die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung mit 110 kV betrieben.

Ab dem Mast Nr. 9 steht die Bl. 2368 im Eigentum der Amprion GmbH, die beabsichtigt, diese bis zum Mast Nr. 13 ersatzlos zu demontieren.

Die zuvor genannten Freileitungen der RWE Power AG sind derzeit am Pkt. Weisweiler-West (Mast Nr. 8 der Bl. 2368 und Mast Nr. 8 der Bl. 0256) miteinander verbunden und gewährleisten eine weiterhin notwendige 110-kV-Verbindung zwischen der Umspannanlage (UA) Zukunft und der UA Inden.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Mit Blick auf den beabsichtigten Rückbau der Bl. 2368 muss die Verbindung zwischen der Bl. 0256 und der Bl. 2368 geändert werden, da der Mast Nr. 8 der Bl. 2368 aus statischen Gründen diesen Zweck nicht mehr erfüllen kann. Es ist daher geplant, die Verbindung nunmehr zwischen Mast Nr. 7A der Bl. 2368 und Mast Nr. 8 der Bl. 0256 herzustellen.

Dienstleistend für die RWE Power AG hat die Westnetz GmbH die beabsichtigte Maßnahme der Bezirksregierung Köln nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angezeigt. Dieses Anzeigeverfahren setzt voraus, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3c Satz 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2013, S. 437

**687. Verfahren im Straßenrecht
Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) für die PWC-Anlage Sülztal an der BAB 3
im Bereich Lohmar**

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.3.2-1/13

Köln, den 21. Oktober 2013

Die Regionalniederlassung Rhein-Berg des Landesbetriebs Straßenbau NRW hat gemäß § 17 FStrG die Planfeststellung für den Bau der PWC-Anlage Sülztal an der A 3 beantragt.

Im Offenlageverfahren zur v. g. Maßnahme wurde bekanntgegeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich wäre.

Nach erneuter Prüfung der Unterlagen durch die Höhere Landschaftsbehörde hält diese das Vorhaben nicht für UVP-pflichtig.

Der Vorhabenträger hat die für die Baumaßnahme nach Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG mit dem Ergebnis vorgenommen, dass mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gem. § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3a S 2 UVPG bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.: Kieper

ABl. Reg. K 2013, S. 438

**688. Genehmigungsverfahren der
Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG,
Zweifaller Straße 150, 52224 Stolberg (UVPG),
Bandverzinnungsanlage**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0112/13/3.9.1.1-16-Wu/Moj

Köln, den 28. Oktober 2013

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG, Zweifaller Straße 150, 52224 Stolberg beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Bandverzinnungsanlage gemäß Ziffer 3.9.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52224 Stolberg, Zweifaller Straße 150, Gemarkung Stolberg, Flur 18, Flurstück 88.

Hierbei handelt es sich entsprechend 3.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c Satz 1 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Morjan

ABl. Reg. K 2013, S. 438

689. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Eisenwerk Brühl, Kernhochregallager

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.3.7-§16-88/12-Ba

Köln, den 28. Oktober 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl.IS.1950/FNA-Nr.2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Eisenwerk Brühl GmbH, Kölnstraße 262-266, 50321 Brühl bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb der Cold-Box-Kernlinien CBL 400 und CBL 800, eines Kernhochregallagers, Einstellung der Hot-Box-Kernfertigung und Demontage der Anlagen sowie diverse Baumaßnahmen auf dem Werks- gelände in 50321 Brühl, Gemarkung Vochem, Flur 21/A, Flurstück 5078, 6357 wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs.3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v.g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2013, S. 439

690. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits der Erft – vom Gewässerkilometer (km) 53+600 bis zum km 63+350 – und beiderseits des Liblarer Mühlengrabens – von der Mündung in die Erft bis zum km 10+630 – im Bereich der Städte Kerpen und Erftstadt für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das v. g. Überschwemmungsgebiet der Erft und des Liblarer Mühlengrabens liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. November 2013 bis
Montag, dem 18. November 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. November 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 17. Oktober 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Erft

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 439

691. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bleibaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Bleibaches – von der Mündung in den Rotbach vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 15+940 – im Bereich der Städte Zülpich, Mechernich und Euskirchen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das v.g. Überschwemmungsgebiet des Bleibaches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. November 2013 bis
Montag, dem 18. November 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 19. November 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3,

Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bleibaches wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 17. Oktober 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Bleibach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 439

692. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Vlattener Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Vlattener Baches – von der Mündung in den Rotbach vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 13+500 – im Bereich der Städte Zülpich, Nideggen und Heimbach für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das v. g. Überschwemmungsgebiet des Vlattener Baches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. November 2013 bis
Montag, dem 18. November 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 19. November 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Vlattener Baches wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 17. Oktober 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Vlattener Bach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 440

693. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Kuchenheimer Mühlengrabens – von der Mündung in die Erft vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 10+600 – im Bereich der Stadt Euskirchen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das v. g. Überschwemmungsgebiet des Kuchenheimer Mühlengrabens liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. November 2013 bis

Montag, dem 18. November 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. November 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengrabens wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 17. Oktober 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Kuchenheimer Mühlengrabens

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 440

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

694. Verbandsschau nach der Satzung des Wasserverbandes Dickopsbach am 6. November 2013

Nach der Satzung des Wasserverbandes Dickopsbach in Verbindung mit §§ 44 des Wasserverbandsgesetzes sind die vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke mindestens alle drei Jahre durch Schaubeaufträge zu prüfen.

Die nächste Verbandsschau findet statt am
Mittwoch, dem 6. November 2013

Die Teilnehmer treffen sich um 9.30 Uhr am Entenfang in Wesseling Keldenich (Parkplatz am Sportplatz Rodenkirchener Straße).

Bornheim, den 17. Oktober 2013

Wasserverband Dickopsbach
Der Verbandsvorsteher
gez. Hans-Peter H a u p t
Bürgermeister

ABl. Reg. K 2013, S. 441

695. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3414411193 und 3412131157, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 11. Oktober 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 441

E Sonstige Mitteilungen

696. Liquidation h i e r : Brücke der Menschlichkeit e.V.

Auflösung des Vereins „Brücke der Menschlichkeit e.V.“ in Köln. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2012 wurde der Verein „Brücke der Menschlichkeit e.V.“ aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 441

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.